



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2736**

A14, A07

24.06.2024

Aktenzeichen  
5122-I.353/RA  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr.  
Herzberg  
Telefon: 0211 8792-350

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages am 26. Juni 2024**  
Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt  
„Selbstbewirtschaftungsmittel im Einzelplan 04“

**Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung  
zu dem o.g. Tagesordnungspunkt zur Weiterleitung an die Mitglieder  
des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

43. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 26. Juni 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP  
„Selbstbewirtschaftungsmittel im Einzelplan 04“

Frau Abgeordnete Sonja Bongers hat namens der Mitglieder der Fraktion der SPD mit Schreiben vom 04.06.2024 unter Bezugnahme auf die Vorlage 118/2465 des Ministeriums der Finanzen und deren Beratung in der Ausschusssitzung am 18.04.2024 um einen schriftlichen Bericht zu den Selbstbewirtschaftungsmitteln im Einzelplan 04 gebeten. Frau Abgeordnete Bongers bittet um eine Stellungnahme zur Ausweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln und ihrer Bestände im aktuellen Haushalt, um eine Aufstellung der Entwicklung der Mittel von 2013 bis 2023 sowie um Beantwortung verschiedener Fragen.

Hierzu wird wie folgt ausgeführt:

Die Bestände der Selbstbewirtschaftungsmittel sind im Haushaltsplan 2024 nicht ausgewiesen. Ab dem Haushaltsplanentwurf 2025 ist vom Ministerium der Finanzen eine Darstellung über die Bestände der zum 31. Dezember 2023 nicht verbrauchten Selbstbewirtschaftungsmittel in den Erläuterungen zu jedem betroffenen Haushaltstitel/Haushaltsvermerk der Einzelpläne - vergleichbar mit der Darstellung im Bundeshaushalt - beabsichtigt. Darüber hinaus sollen alle titelbezogenen Werte der Bestände nicht verbrauchter Selbstbewirtschaftungsmittel für den Einzelplan in einer Summe im Vorwort jedes Einzelplans zusammengefasst dargestellt werden.

Eine Aufstellung der Entwicklung der im Bereich des Einzelplans 04 verfügbaren Mittel von 2013 bis 2023 ergibt sich aus der Vorlage Nr. 18/2588 des Ministeriums der Finanzen vom 29.05.2024.

**zu Frage 1:**

*„In welcher Höhe sind Selbstbewirtschaftungsmittel im Einzelplan 04 im Haushaltsjahr 2024 vorgesehen?“*

Am 01.01.2024 betrug der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel der Justiz rd. 28,99 Mio. €. Hiervon wurden insgesamt 3,43 Mio. € in den Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung bei Kapitel 20 020 Titel 119 20 zurückübertragen. Somit stehen der Justiz im Jahr 2024 rd. 25,56 Mio. € zur Verfügung.

**zu Frage 2:**

*„Wie hoch ist der Mittelabfluss der Selbstbewirtschaftungsmittel im Einzelplan 04?“*

Der Mittelabfluss (ohne die Rückführung in den Landeshaushalt) belief sich zum 31.05.2024 auf 331.432,33 €.

**zu Frage 3:**

*„Wurden die Selbstbewirtschaftungsmittel im laufenden Haushaltsjahr gekürzt oder gestrichen, wenn ja in welcher Höhe und in welchen Titeln?“*

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 3.430.000 € in den Landeshaushalt zurückgeführt. Wegen der Verteilung auf die einzelnen Titel wird auf die Vorlage des Ministeriums der Finanzen Nr. 18/2265 vom 19.02.2024 verwiesen.

**zu Frage 4:**

*„Wer sind die Empfänger der Selbstbewirtschaftungsmittel?“*

Die Selbstbewirtschaftungsmittel des Epl. 69 sind bestimmt für Leistungen des BLB und anderer Dienstleister für Planungs- und Beratungskosten sowie Kosten für Ausschreibungen bei Anmietungen.

Die Selbstbewirtschaftungsmittel des Kapitels 64 040 stammen aus Ausgaberesten der Jahre 2009 bis 2011 und dürfen für Personal, Sach- und Investitionsausgaben verausgabt werden (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 HHG 2009 – 2013). Die Mittel werden dem nachgeordneten Geschäftsbereich bei Bedarf für das jeweilige Haushaltsjahr zweckgebunden zur Bewirtschaftung zugewiesen (z.B. zur Beschaffung von Schutzausstattung für Gerichtsvollzieher und Justizwachtmeister, für Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung, für die Fortbildung der Bediensteten, für Schulungen zur psychosozialen Prozessbegleitung).

**zu Frage 5:**

*„Falls Empfänger von Selbstbewirtschaftungsmitteln von einer Kürzung oder Streichung dieser Mittel betroffen waren, wann und in welcher Weise wurden sie über die Kürzung oder Streichung der Mittel informiert?“*

Aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln der Justiz werden keine Zuwendungen geleistet. Eine Betroffenheit Dritter ist durch die Reduzierung der Mittel nicht gegeben.

**zu Frage 6:**

*„In welcher Höhe bestehen vertragliche oder sonstige Verpflichtungen über die Selbstbewirtschaftungsmittel?“*

Regelmäßige vertragliche oder sonstige Verpflichtungen bestehen bezüglich der Selbstbewirtschaftungsmittel der Justiz nicht.